

Arbeitsverträge mit Angehörigen – Chancen und Risiken

Rentenversicherungsprüfungen werden ausgeweitet

Auch in der Gesundheitsbranche ist es üblich, dass Ehepartner oder Kinder in der Praxis mitarbeiten, beispielsweise im Empfangsbereich, um Büroarbeiten zu übernehmen oder die Homepage zu betreiben. Dadurch werden nicht nur anfallende Arbeiten erledigt und personelle Engpässe überbrückt. Das Ganze hat noch einen anderen Nebeneffekt. Damit lassen sich Einkünfte innerhalb der Familie verlagern und es können Steuern gespart werden. Voraussetzung ist, dass tatsächlich ein Beschäftigungsverhältnis begründet wird, welches arbeits-, sozialversicherungs- und steuerrechtlich anerkannt wird.

Beispiel:

Ein Zahnarzt beschäftigt seine Tochter während ihres Betriebswirtschaftsstudiums. Ihm entstehen jährliche Lohnaufwendungen in Höhe von 12.000 EUR (einschließlich Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung). Die Aufwendungen für Lohn und Sozialabgaben mindern als Betriebsausgaben den Praxisgewinn. Bei einem persönlichen Steuersatz von 40 % spart der Zahnarzt damit mehr als 4.800 EUR an Steuern. Sofern die Tochter über keine weiteren Einkünfte verfügt, zahlt sie überhaupt keine Steuern. Zwar ist zu beachten, dass sie Sozialversicherungsbeiträge entrichten muss. Doch dafür wird auch ein Versicherungsschutz erworben. Zudem sind Studierende in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei (sog. Werkstudentenprivileg), sodass nur Beiträge zur Rentenversicherung anfallen.

Für Verträge mit Angehörigen gelten strenge Anforderungen

Damit es tatsächlich zu einer Ersparnis kommt, muss Einiges beachtet werden. Vertragliche Vereinbarungen zwischen nahen Angehörigen werden vom Finanzamt besonders intensiv geprüft. Die Lohnzahlungen an in der Praxis mitarbeitende Familienangehörige können nur dann als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn der Angehörige aufgrund eines zivilrechtlich wirksamen Arbeitsvertrags beschäftigt wird, der inhaltlich so ausgestaltet ist, wie er üblicherweise auch mit einem Fremden abgeschlossen würde. Das betrifft insbesondere die konkrete Beschreibung der Tätigkeit sowie die angemessene Vergütung. Doch ein Vertrag auf Papier reicht nicht aus. Die vertraglich geschuldete Arbeitsleistung muss auch tatsächlich erbracht werden und der Zahnarzt muss alle Arbeitgeberpflichten erfüllen. Dazu gehört insbesondere, dass er den Lohn auszahlt und der Angehörige darüber auch tatsächlich verfügen kann. Falls der Angehörige die vertraglich vereinbarten Arbeitsleistungen gar nicht erbringt, werden die Lohnaufwendungen nicht als Betriebsausgaben berücksichtigt. Arbeitet der Angehörige mehr als vertraglich vereinbart wurde, ohne dafür eine zusätzliche Vergütung zu erhalten, ist dies dagegen grundsätzlich steuerlich unschädlich. Die Lohnaufwendungen sind auch in diesem Fall abziehbare Betriebsausgaben.

Achtung: Betriebsprüfungen der Deutschen Rentenversicherung werden massiv ausgeweitet

Nach einem aktuellen Urteil des Bundessozialgerichts müssen die Betriebsprüfungen der Deutschen Rentenversicherung inhaltlich massiv ausgeweitet werden. Die Prü-

fungen erfolgen alle vier Jahre. Dabei prüft die Deutsche Rentenversicherung, ob Arbeitgeber ihren Meldepflichten und sonstigen Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch ordnungsgemäß nachkommen.

Neu ist, dass nun auch die Ehegatten bzw. Lebenspartner des Unternehmers, Abkömmlinge und Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH bei jeder Betriebsprüfung zwingend mitbewertet werden müssen. Zudem ist, anders als bisher, zwingend nach jeder Betriebsprüfung ein Verwaltungsakt zu erlassen. Weiter hat das Bundessozialgericht bestätigt, dass frühere beanstandungslose Betriebsprüfungen für den Nachfolgezeitraum in der Regel keinen Vertrauensschutz begründen.

Betriebsprüfungen der Deutschen Rentenversicherung können zu hohen Nachforderungen von Sozialbeiträgen führen. Es gilt die allgemeine Verjährungsfrist von vier Jahren. So kann aktuell der Zeitraum ab 2015 nachgefordert werden. Auch wenn bereits eine Betriebsprüfung bis einschließlich 2018 erfolgt ist, begründet dies in der Regel keinen Vertrauensschutz. Die Deutsche Rentenversicherung kann nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts diesen Zeitraum nochmals einer Prüfung unterziehen.

Das Urteil ist ein Alarmzeichen für Zahnärzte, die auch Angehörige in ihrer Praxis beschäftigen. Sie sollten dringend zusammen mit ihrem Steuerberater prüfen, ob die rechtlichen Verhältnisse den aktuellen Entwicklungen im Sozialrecht gerecht werden. Hierfür bieten wir in Zusammenarbeit mit den ETL Rechtsanwälten eine Prüfung des sozialversicherungsrechtlichen Status an.

Kontakt:

ADMEDIO
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Niederlassung Schwerin
Mecklenburgstraße 97
19053 Schwerin

admedio-schwerin@etl.de
www.steuerberater-admedio-schwerin.de
Telefon 0385 551566

*Wir wünschen Ihnen eine frohe Weihnacht,
Zeit zur Entspannung und
viele Lichtblicke im kommenden Jahr!*



Thomas Winkler
Steuerberater im
ETL ADVISION-Verbund
aus Schwerin,
spezialisiert auf die
Beratung von Zahnärzten